

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/628 –

Reform und Finanzierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck hat am 11. Januar 2022 eine Eröffnungsbilanz zum Klimaschutz vorgestellt (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/220111_eroeffnungsbilanz_klimaschutz.pdf?__blob=publicationFile). Darin wird ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen angekündigt. Als übergreifende Maßnahmen nennt der Bundesminister insbesondere die Zahlung der EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) ab 2023 aus dem Bundeshaushalt und die Erhöhung des Ziels für 2030 auf einen Anteil von 80 Prozent erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine EEG-Novelle angekündigt, in der die Ausschreibungsmengen entsprechend erhöht werden sollen. Dort heißt es: „Die technologiespezifischen Mengen werden anwachsend ausgestaltet, von Anfang an von einem sehr hohen ambitionierten Niveau ausgehend. Dabei wird der Bruttostromverbrauch in der Mitte des Korridors aus dem Koalitionsvertrag (680–750 TWh) unterstellt, also 715 TWh. Wir werden den Grundsatz verankern, dass der EE-Ausbau im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient.“

1. Wurden die angekündigten Maßnahmen für ein Klimaschutz-Sofortprogramm innerhalb der Bundesressorts, insbesondere mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, vor der Pressekonferenz am 11. Januar 2022 einvernehmlich abgestimmt, oder handelt es sich um ein nicht ressortabgestimmtes Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz?

Die am 11. Januar 2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgelegte Eröffnungsbilanz Klimaschutz illustriert den Handlungsbedarf für das Erreichen der gesetzlich verankerten Klimaziele. Die bisherigen Maßnahmen reichen nicht aus, um diese Ziele einzuhalten. Entsprechend dem Koalitionsvertrag wird die Bundesregierung ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit allen notwendigen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen auf den Weg bringen. In den kommenden Wochen werden die sektor-

verantwortlichen Ressorts ihre Maßnahmen für ein Klimaschutz-Sofortprogramm vorlegen. Das BMWK hat im eigenen Zuständigkeitsbereich bereits mit der Arbeit an diesen Maßnahmen begonnen. Einige dieser geplanten Maßnahmen, die federführend vom BMWK verantwortet werden, sind in der Eröffnungsbilanz genannt.

2. Wann wird der Referentenentwurf der angekündigten Reform des EEG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgestellt, und wann ist die Befassung des Bundeskabinetts geplant?
3. Welche weiteren Maßnahmen soll die angekündigte Reform des EEG, neben der Erhöhung der Ausschreibungsmengen und neben dem neuen Grundsatz des „überragenden öffentlichen Interesses“, enthalten?
4. Wie hoch ist die zusätzliche Emissionsreduzierung durch die angekündigte EEG-Novelle, und welche Maßnahmen sollen in welchem Umfang konkret zur Reduzierung beitragen?
5. Welcher Anteil an gesicherter Stromversorgung durch erneuerbare Energien ist mit der neuen Zielstellung – Anteil von 80 Prozent erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch – verbunden?
6. Mit welchen Annahmen zur Abdeckung von Jahres-Volllaststunden durch die einzelnen Technologien und zur Verfügbarkeit von Speicherkapazitäten wird die angekündigte Novelle vorangetrieben?
7. Welche Bedeutung hat die Synchronisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien mit dem Ausbau verfügbarer Netzkapazitäten bei der Umsetzung der Koalitionszielstellung, und wie sieht die rechtliche Absicherung aus?
8. Welche Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Akzeptanz der Energiewende bei den Bürgern, insbesondere in den Standortkommunen von Windenergieanlagen und Flächensolaranlagen, sollen die EEG-Novelle begleiten?

Welche Maßnahmen zum Schutz und Erhalt hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Ausbau von Flächensolaranlagen sollen die EEG-Novelle begleiten?
9. Mit welchen Maßnahmen konkret – auch in Zusammenarbeit mit den Ländern – soll sichergestellt werden, dass sich ausreichend Gebote mit ausreichend hoher Ausschreibungsmenge überhaupt an den Ausschreibungen für Windenergie beteiligen und dass die über mehrere Jahre zu konstatierende Unterzeichnung der Ausschreibungsmengen nachhaltig ohne Öffnung des Höchstpreises beendet wird?
10. Zu welchen Höchstpreisen sollen in den kommenden Jahren die Ausschreibungen für die einzelnen technologiespezifischen Ausschreibungen erfolgen, wie soll die Ermittlung zukünftig erfolgen, und wie erfolgt eine Anpassung im Interesse der Verbraucher z. B. aufgrund von innovationsinduzierten Preissenkungen?

Wie wird die von der EU-Kommission geforderte Sicherstellung einer Wettbewerbssituation bei den Ausschreibungen trotz deutlicher Ausweitung des Ausschreibungsvolumens erreicht?

11. Welche Entwicklung wird bei dem nun angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien hinsichtlich der Häufigkeit des Auftretens negativer Strompreise und notwendiger Netzeingriffe erwartet?
Mit welchen Maßnahmen sollen in diesem Zusammenhang die Kosten für die Verbraucher stabilisiert werden?
12. Welche Erwartungen zur Entwicklung notwendiger Stromimportzeiten, Stromexportzeiten, des Umfangs und der Erzeugungsarten an Stromimporten sowie des Umfangs an Stromexporten sind mit der Zielstellung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Erneuerbare-Energien_Ausbau und der angestrebten EEG-Novelle verbunden?
13. Welche Änderungen im EEG sind zur Stärkung innovativer Solarenergie wie Agri- und Floating-PV (PV = Photovoltaik) konkret vorgesehen?
14. Wird im Rahmen des EEG auch der Rahmen für die Bürgerenergie angepasst?
Welche Änderungen sind hier vorgesehen, und wer soll zusätzlich konkret von dem Instrument profitieren?
Ist eine Anpassung der Definition der Bürgerenergie in § 3 Nummer 15 EEG geplant?
15. Wie soll rechtlich umgesetzt werden, dass – wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehen – die EEG-Förderung mit vollendetem Kohleausstieg endet?
16. Wie werden private, nicht geförderte Investitionen bei diesem erhöhten Ausbaupfad durch das EEG künftig in die Berechnung mit einbezogen, und welcher Anteil dieser Investitionen wird angestrebt?
17. Welche rechtlichen Maßnahmen sind vorgesehen, um Instrumente für den förderfreien Zubau, wie z. B. PPA und europaweiter Handel mit Herkunftsnachweisen, zu stärken?
21. Welche einzelnen bürokratischen Hürden will die Bundesregierung beim Ausbau von erneuerbaren Energien bzw. für die Anlagenbetreiber während der Betriebsphase abschaffen?
25. Sieht die Bundesregierung in der Finanzierung der EEG-Umlage durch den Bundeshaushalt investive oder konsumtive Ausgaben des Staates?
26. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass sowohl die gesamte Finanzierung der EEG-Umlage durch den Bundeshaushalt als auch die starke Erhöhung der Ausschreibungsmengen bis 2030 von der Europäischen Kommission nicht als unzulässige Beihilfe eingestuft werden?
28. Welche rechtlichen Änderungen sind zur Einführung der Solarpflicht bei gewerblichen Neubauten vorgesehen?
Wie wird der Passus aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP umgesetzt, dass Solarenergie bei privaten Neubauten „die Regel werden soll“?
Welches Potential (Anzahl Anlagen, installierte Leistung) wird bei privaten Neubauten zugrunde gelegt?
Mit welchen Mehrkosten beim Bau eines Einfamilienhauses kalkuliert die Bundesregierung?

29. Mit welchen Maßnahmen soll die in der Eröffnungsbilanz als wichtig erachtete Bioenergie gestärkt werden?
30. Welcher Anteil der Bioenergie am von der Bundesregierung angestrebten Erneuerbare-Energien-Bruttostromverbrauch von 80 Prozent im Jahr 2030 ist geplant?
Wie soll sich dies im Ausbaupfad und in den Ausschreibungsmengen für Biomasse niederschlagen?
31. Mit welchen Maßnahmen und Regelungen soll dem besonderen Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bioenergie im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energien wie Wind- und Sonnenenergie regelbar und immer verfügbar ist?
32. Welche Änderungen im EEG sind zur Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen bei der Bioenergie vorgesehen?
Welche Änderungen im EEG sind zum verstärkten Einsatz von ökologisch wertvollen Wildpflanzen bei der Bioenergie vorgesehen?
33. Wie soll die angekündigte nachhaltige Biomassestrategie konkret umgesetzt werden?
Welche Maßnahmen soll diese Strategie enthalten?
34. Welche Rolle soll die Wasserkraft im künftigen Erneuerbare-Energien-Mix spielen?
35. Welcher Anteil der Wasserkraft am von der Bundesregierung angestrebten Erneuerbare-Energien-Bruttostromverbrauch von 80 Prozent im Jahr 2030 ist geplant?
Wie soll sich dies im Ausbaupfad und in den Ausschreibungsmengen für Wasserkraft niederschlagen?
36. Mit welchen Maßnahmen und Regelungen soll dem besonderen Umstand Rechnung getragen werden, dass die Wasserkraft im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energien wie Wind- und Sonnenenergie regelbar und immer verfügbar ist?

Die Fragen 2 bis 17, 21, 25, 26 und 28 bis 36 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung befindet sich zu Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der internen Abstimmung und wird hierzu in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren werden zu gegebener Zeit alle betroffenen Akteure über die Inhalte informiert und entsprechend ihrer Rolle einbezogen werden.

Teil des Verfahrens wird es auch sein, die Genehmigung der Kommission für die beihilferechtlich relevanten Inhalte des Gesetzes zu erhalten.

18. Welche konkreten Auswirkungen hat der neue Grundsatz des „überragenden öffentlichen Interesses“ an den erneuerbaren Energien auf die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes sowie auf die Bürgerbeteiligung bei der Planung und Genehmigung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, und gibt es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, weitere Infrastrukturvorhaben, wie z. B. der Stromleitungsnetzausbau oder der Ausbau der Schienenwege, als im „überragenden öffentlichen Interesse“ zu betrachten?

Einen allgemeinen Grundsatz der in der Frage angesprochenen Art gibt es nicht. Entsprechende Bestimmungen, nach denen bestimmte Vorhaben „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich“ sind, gibt es in § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes und § 1 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen. Damit wird insbesondere bezweckt, dass den entsprechenden Vorhaben dort, wo im Rahmen des Genehmigungsprozesses eine Rechtsgüter- bzw. Interessenabwägungen erforderlich ist, in der Abwägung das entsprechende Gewicht beigelegt wird.

19. Welche konkreten Auswirkungen hat der neue Grundsatz des „überragenden öffentlichen Interesses“ an den erneuerbaren Energien auf die Berücksichtigung von Abstandsregelungen zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung, die in Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von Windvorranggebieten festgeschrieben bzw. zugrunde gelegt sind?

Eine gesetzliche Klarstellung, wonach die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind, betrifft – wie in der Antwort zu Frage 18 ausgeführt – insbesondere das Gewicht der erneuerbaren Energien in der Abwägung. Die vorliegende Frage kann deshalb nicht generell beantwortet werden, sondern hängt davon ab, welche anderen Schutzgüter durch die Festlegung der Mindestabstände geschützt werden oder ob die Festlegung der Abstände der Umsetzung zwingender rechtlicher Vorgaben dient. In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, dass der Koalitionsvertrag konkrete Ziele für die Flächenausweisung bei Windenergie vorsieht, die auch gesetzgeberisch umgesetzt werden sollen. Werden diese erreicht, kann davon ausgegangen werden, dass dem überragenden öffentlichen Interesse hinreichend Rechnung getragen wurde.

20. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Genehmigungsverfahren bei Wind- und Sonnenenergie zu beschleunigen, und wie möchte sie das mit einer stärkeren Akzeptanz der Bevölkerung in Einklang bringen?

Ist eine baurechtliche Privilegierung der Freiflächen-Photovoltaik an Bundesautobahnen und Bahnstrecken geplant?

Die Bundesregierung stimmt sich derzeit intern über Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ab, dazu gehört auch die Frage von Photovoltaik entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken. Ziel ist es, die abgestimmten Maßnahmen bereits im Sommer 2022 im Kabinett zu beschließen. Eine baurechtliche Privilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist derzeit nicht geplant.

22. Von welchen Belastungen für den Bundeshaushalt geht die Bundesregierung durch die künftige Zahlung der EEG-Umlage für die Jahre 2023 bis 2026 aus (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
23. Welche Ausschreibungsmengen und Bruttostromverbräuche wurden für die Zahlen zur Frage 22 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hierfür zugrunde gelegt?
24. Wie wirkt sich die Erhöhung der Ausschreibungsmengen und des prognostizierten Bruttostromverbrauchs auf 715 TWh im Jahr 2030 auf die Kosten der EEG-Umlage für den Bundeshaushalt für die Jahre 2023 bis 2026 voraussichtlich aus (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 22 bis 24 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausschreibungsmengen im EEG werden an die neuen Ausbauziele angepasst und mit der angekündigten EEG-Novelle vorgelegt. Ein wesentlicher Faktor für den EEG-Finanzierungsbedarf ist der Verkaufspreis des nach EEG geförderten Stroms an der Strombörse. Der Preis an der Strombörse wiederum ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig wie der Entwicklung der Großhandelspreise für Gas oder Kohle, der Entwicklung des EU-Emissionshandelspreises und des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die weitere Preisentwicklung an der Strombörse ist derzeit sehr unsicher. Bei höheren bzw. niedrigeren Preisen an der Strombörse liegen die Finanzierungskosten entsprechend niedriger bzw. höher. Neben dem Ausschreibungsdesign und den konkreten Ausschreibungsergebnissen hängen die Kosten für Neuanlagen ebenfalls stark von der Entwicklung der Preise an der Strombörse ab. In den letzten Jahren lagen die effektiven EEG-Fördersätze für neue Windanlagen an Land bei rund 7 Cent pro Kilowattstunde und für neue Photovoltaikanlagen bei rund 6 Cent pro Kilowattstunde. Im Jahr 2021 lagen im Jahresdurchschnitt die Verkaufswerte für EEG-Strom aus Windanlagen an Land und Photovoltaikanlagen bei rund 8 Cent pro Kilowattstunde. Sollten sich diese durchschnittlichen Werte mittelfristig fortsetzen, so fallen für neue Anlagen in diesem Bereich keine oder nur geringe zusätzliche Kosten an.

27. Wie konkret sollen Speicher als eigenständige Säule des Energiesystems rechtlich definiert werden?
Welche Gesetze sollen hierzu angepasst werden?

Das Verfahren zur Ausgestaltung dieser Vereinbarung im Koalitionsvertrag ist noch im Gang.

37. Wie groß ist der Fachkräftemangel in der Branche der erneuerbaren Energien, und welche Auswirkung hat er auf die von der Bundesregierung geplante Ausbaugeschwindigkeit für erneuerbare Energien?

Um Hinweise auf Fachkräfteengpässe am aktuellen Rand zu erkennen, analysiert die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsmarktlage anhand ausgewählter Indikatoren für verschiedene Berufe. Aus einer Punktebewertung ergibt sich dann eine Liste von Berufen untergliedert nach Anforderungsniveau mit einer Einordnung, ob es sich um einen Engpassberuf handelt. Eine Prognose oder eine Quantifizierung erlaubt die Analyse nicht. Nähere Informationen zur Methodik sowie zu den Ergebnissen der Engpassanalyse 2020 sind auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter dem nachfolgenden Link zu finden: <https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/>

Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20626&topic_f=fachkraefte-engpassanalyse.

Eine Abgrenzung der Branche erneuerbare Energien ist weder in der Klassifikation der Wirtschaftszweige eindeutig möglich, noch ist eine eindeutige Zuordnung von Berufen möglich. Regelmäßig dürften Betriebe mit verschiedenen wirtschaftlichen Schwerpunkten und Beschäftigte mit verschiedenen beruflichen Qualifikationen Tätigkeiten mit Bezug zu erneuerbaren Energien ausüben. Beispielhaft weist die Engpassanalyse der Statistik für Berufe der Bundesagentur für Arbeit in der regenerativen Energietechnik (Klassifikation der Berufe 2624) auf dem Anforderungsniveau „Spezialist“ keinen Engpass aus. Auf dem Anforderungsniveau „Fachkräfte“ liegt wegen der geringen Beschäftigtenzahl keine ausreichende Zahl an bewerteten Indikatoren vor, weshalb keine Aussage getroffen werden kann.

